

Benützungsordnung der Sport- und Freizeitanlage Moos

Präambel

Die Sport- und Freizeitanlage wurde durch die Einwohnergemeinde Wauwil erstellt und im Jahre 1985 eröffnet. Sie wird durch die Vereine und die Schule rege benützt. Die Anlage steht auch der ganzen Bevölkerung zur freien Benützung zur Verfügung. In den Jahren 2004 und 2005 wurden grössere Sanierungsarbeiten ausgeführt. Es gilt zur Anlage Sorge zu tragen und es ist ein verantwortungs- und kostenbewusster Umgang zu pflegen.

I. ORGANISATION

Art. 1 Geltungsbereich, Anlagen, Begriffserläuterungen

Die vorstehende Ordnung regelt die Benützung der Sport- und Freizeitanlage Moos (nachstehend Anlage genannt). Unter dem Begriff „Anlage“ sind alle Installationen, Flächen, Gebäude, Räume, usw., auf dem Grundstück Nr. 305, GB Wauwil, gemeint:

1. Sportplatzgebäude, BV-Nr. 154, mit:
 - 1.1. Clublokal
 - 1.2. Tribüne
 - 1.3. Garderoben, Duschen, WC-Anlagen
 - 1.4. Kellerräume
2. Pavillon, BV-Nr. 154a
3. Velounterstände
4. Hauptspielfeld
5. Trainingsspielfeld
6. Hartplatz
7. Spielplatz
8. Parkplätze
9. Weitsprunganlage
10. Laufbahn

Art. 2 Zweck und Benützung

Die Anlagen und Räume dienen sowohl schulischen wie auch öffentlichen Zwecken. Den Benutzern stehen sie nach folgenden Prioritäten zur Verfügung:

1. Ortsansässige Schulen gemäss gültigen Stundenplänen
2. Ortsansässige Sport- und andere Vereine
3. Ausserordentliche Nutzung und Belegung (Dorfturniere, Turnfeste, Spielfeste usw.)

Art. 3 Aufsicht, Organisation und Verwaltung

Der Gemeinderat ist oberstes Aufsichts- und Verwaltungsorgan. Er überträgt die Verwaltung und Aufsicht der gesamten Sportanlagen dem Gemeindeammannamt.

Die Zuteilung der Anlagen für den Trainingsbetrieb während der Woche erfolgt durch den Betriebsausschuss in Zusammenarbeit mit dem Gemeindeammannamt.

Im Auftrage des Gemeindeammannamtes versieht der Gemeindeplatzwart eine Aufsichtsfunktion.

Alle Anfragen und Korrespondenzen sind an den Gemeindeammann / die Gemeindeamtfrau zu richten.

II. GEMEINDEAMMANNAMT

Art. 4 Gesuche zur Benützung der Anlagen

Wer die Sportanlagen ausserhalb des offiziellen Trainings und über das Wochenende für Wettkämpfe und Veranstaltungen benützen will, hat mindestens 14 Tage im Voraus ein entsprechendes Gesuch beim Gemeindeammannamt schriftlich einzureichen (ausgenommen Heimspiele von Vereinen welche eine Meisterschaft bestreiten).

Art. 5 Bewilligung zur Benützung der Anlagen

Aufgrund des Gesuchs erteilt der Gemeindeammann / die Gemeindeamtfrau die Bewilligung zur Benützung der Anlage.

Art. 6 Übertretungen der Benützungsbefugnisse

Bei Zuwiderhandlungen oder Verstössen gegen diese Benützungsbefugnisse kann eine erteilte Benützungsbewilligung durch das Gemeindeammannamt in Absprache mit dem Gemeinderat zeitlich beschränkt oder ganz entzogen werden.

III. SPORT- UND GESUNDHEITSKOMMISSION

Art. 7 Sport- und Gesundheitskommission

Die Sport- und Gesundheitskommission wird als ständige Kommission vom Gemeinderat gewählt. Sie hat folgende Aufgaben:

- Ermunterung/Motivation der gesamten Bevölkerung zu mehr Bewegung und Sport
- Anstreben einer vielfältigen Nutzung der vorhandenen Sport- und Freizeitanlage Moos
- Ideen in Gesundheitsfragen formulieren und an die zuständigen Stellen weiterleiten
- Weitere Aufgaben können fallweise vom Gemeinderat übertragen werden

Die Sport- und Gesundheitskommission konstituiert sich selbst. Der Gemeindeammann/die Gemeindeamtfrau, der Gemeindeplatzwart sowie der/die VertreterIn der Schulleitung gehören der Kommission von Amtes wegen an. Weiter haben die Vereinen, welche die Sport- und Freizeitanlage Moos nutzen (zurzeit Fussballclub, TV Santenberg, SVKT, Männerriege, Spielgruppe), die Möglichkeit, ein Mitglied in die Kommission zu delegieren. Weitere an der Thematik interessierte Personen ausserhalb der erwähnten Vereine können in die Kommission gewählt werden.

Für Nutzungs-, Koordinations-, Reinigungs- und Unterhaltsfragen sowie das gepflegte Erscheinungsbild der Sport- und Freizeitanlage Moos wird aus den Mitgliedern der Sport- und Gesundheitskommission ein **Betriebsausschuss** gebildet. Diesem gehören im Minimum an: Gemeindeammann/Gemeindeamtfrau (Vorsitz), Gemeindeplatzwart, Vertreter des Fussballclubs als Hauptnutzer der Anlage. Je nach Nutzung der Anlage wird der/die Vorsitzende weitere Kommissionsmitglieder in den Betriebsausschuss berufen.

IV. GEMEINDEPLATZWART

Art. 8 Gemeindeplatzwart

Der Gemeindeplatzwart wird vom Gemeinderat gewählt.
Der Gemeindeplatzwart oder sein Stellvertreter nimmt tägliche Kontrollgänge vor.

Art. 9 Übergabe und Übernahme der Anlage

Für Wochenend- oder ganztägige Anlässe wird die Anlage dem Organisator durch den **Gemeindeplatzwart** übergeben, bzw. zurückgenommen. Allfällige Mängel und Beanstandungen sind schriftlich festzuhalten.

Art. 10 Aussenanlagen

1. Die Beispielbarkeit der Rasenspielfelder wird am Anschlagbrett verbindlich festgehalten.
2. Bei kritischen Verhältnissen entscheidet allein der **Gemeindeplatzwart** nach Rücksprache mit dem Platzwart des FC Wauwil-Egolzwil. An seine Weisungen haben sich sämtliche Benutzer anstandslos zu halten.
3. Grosse Beschädigungen der Grasnarbe sind unmittelbar nach Trainings-, Wettkampf-, oder Spielende durch die Benutzer zu beheben.
4. Die Spielfelderbeleuchtung muss sofort nach Trainings- / Matchende von den Benutzern gelöscht werden.

Art. 11 Bereitstellung von Wettkampfplätzen

Die Benutzer der Anlagen sind verpflichtet, die Anweisungen des **Gemeindeplatzwartes** zu befolgen. Bei allen Veranstaltungen ist das Bereitstellen und Abräumen der Wettkampfplätze Sache der Organisatoren.

Art. 12 Zuweisung von Räumen, Reinigung

Einzelne Räume können den Vereinen dauernd zugewiesen werden. Die Reinigung hat durch die Vereine selbst, gemäss den Anweisungen des **Gemeindeplatzwartes** zu erfolgen.

Die Nassräume müssen nach jeder Benützung mit kaltem Wasser abgespritzt werden. Zweimal pro Woche sind sämtliche Räume im Obergeschoss des Sportplatzgebäudes gründlich zu reinigen. Das Reinigungsmaterial wird durch die Gemeinde zur Verfügung gestellt.

Die Kosten für notwendige Nachreinigungen durch den Gemeindeplatzwart werden den Vereinen in Rechnung gestellt (Fr. 35 / Std.).

Art. 12a Dauerbelegungen

Folgende Anlagenteile werden wie folgt zur alleinigen Nutzung zugewiesen:

- Clublokal Fussballclub
- Tribüne Fussballclub

Die weiteren Anlagen werden den Vereinen gemäss den entsprechenden Belegungsplänen zugewiesen.

Art. 12b Werbeflächen

Die Vermietung von Werbeflächen ist Sache der Gemeinde.

Dem Fussballclub Wauwil-Egolzwil wird bis auf weiteres das Recht auf Bandenwerbung beim Hauptspielfeld (Nord-, Ost- und Südseite) erteilt. Diese zusätzliche Einnahmequelle wird bei der Festlegung der Jahrespauschale berücksichtigt.

Art. 12c Fussballtore

Die Gemeinde stellt dem Fussballclub Wauwil-Egolzwil vier Fussballtore zur Verfügung. Die Mietgebühr wird in der Jahrespauschale berücksichtigt. Es wird mit einer Abschreibungsdauer von 15 Jahren gerechnet. Sollten die Tore vor Ablauf dieser Frist ersetzt werden müssen, wird sich dies auf die Mietgebühr auswirken. Für den Unterhalt / Reparaturen der Fussballtore ist der FC verantwortlich.

Die Juniorenfussballtore werden vom Fussballclub Wauwil-Egolzwil angeschafft. Die Gemeinde leistet auf Gesuch hin einen Beitrag, wenn die Schule die Juniorenfussballtore mitbenützen darf.

Art. 12d Beleuchtungsanlagen

Die Beleuchtungsanlage des **Hartplatzes** ist im Eigentum der **Gemeinde**. Die Erneuerung sowie der Unterhalt ist Sache der Gemeinde. Diese Beleuchtung dient allen Vereinen.

Die Beleuchtungsanlage des **Trainingsspielfeldes** ist im Eigentum der **Gemeinde**. Die Erneuerung sowie der Unterhalt ist Sache der Gemeinde. Diese Beleuchtung dient zur Hauptsache dem Fussballclub Wauwil-Egolzwil und in geringem Masse auch anderen Sportvereinen.

Die Beleuchtungsanlage des **Hauptspielfeldes** ist im Eigentum des **Fussballclubs Wauwil-Egolzwil**. Die Erneuerung sowie der Unterhalt (Stromkosten, Ersatz Leuchtmittel usw.) ist Sache des Fussballclubs (siehe separate Vereinbarung).

Art. 12e Zuschauertribüne

Die Zuschauertribüne ist im Eigentum des Fussballclubs Wauwil-Egolzwil. Der Unterhalt ist Sache des Fussballclubs (siehe separate Vereinbarung).

Art. 12f Clublokal

Der Fussballclub Wauwil-Egolzwil betreibt ein eigenes Clubrestaurant. Im Sinne von Art. 15 muss auch das Clublokal ab 23.00 Uhr geschlossen sein.

Der Fussballclub Wauwil-Egolzwil bestimmt eine hauptverantwortliche Person als Clubwart / Hauswart. Diese übernimmt Koordinations- und Kontrollaufgaben. Sie ist Ansprechperson für alle Belange im Gebäude.

Art. 13 Hauptspielfeld, Trainingsspielfeld, Rasenpflege

Die Rasenpflege (Düngen, Mähen, usw.) verursacht Kosten von jährlich Fr. 20'000. Dieser Unterhalt wird von der Gemeinde bezahlt. Der Hauptnutzen liegt beim Fussballclub Wauwil-Egolzwil. Dieser leistet einen Anteil mittels der Jahrespauschale.

V. ALLGEMEINES**Art. 14 Generelles Benützungsverbot**

An folgenden Tagen bleiben die Anlagen für Anlässe geschlossen:

- Neujahr
- Karfreitag und Ostersonntag
- Pfingstsonntag
- 1. August ab 17 Uhr
- Buss- und Betttag
- Allerheiligen
- Weihnachtsabend bis Stefanstag
- Silvester

Art. 15 Sorgfaltspflicht / Benützungszeiten

Die Anlagen, Räume und Geräte sind mit grösster Sorgfalt zu behandeln und sauber zu halten. Alle Benutzer sind auf einen sparsamen Verbrauch der Ressourcen Strom, Wasser, Wärme usw. zu sensibilisieren.

Das Öffnen und Abschiessen der Gebäude erfolgt durch einen Vereinsverantwortlichen. Dieser ist dafür verantwortlich, dass beim Verlassen der Anlagen alle Lichter gelöscht, Türen und Fenster geschlossen sind, das Wasser in den Nassräumen abgestellt ist und sich niemand mehr in der Anlage befindet.

Die Anlage (inkl. Gebäude) muss ab 23.00 Uhr verlassen und abgeschlossen sein. Ausgenommen sind offiziell angekündigte Wettkämpfe, für die vom Gemeindeammannamt und den entsprechenden kantonalen Amtsstellen eine Bewilligung vorliegt. Die gleiche Regelung gilt für Wochenendanlässe.

Art. 16 Verantwortung und Haftung bei Anlässen

Die durchführende Organisation ist verantwortlich, dass der Anlass gemäss dieser Benützungsbordnung in geregelter Weise und ohne Beschädigungen der Anlagen durchgeführt wird.

Die Anlagen dürfen nur ihrem Zweck entsprechend benützt werden. Ausnahmen können durch den Gemeinderat bewilligt werden.

Bei Missbräuchen kann der Gemeinderat die weitere Benützung verbieten.

Für Beschädigungen jeglicher Art und abhanden gekommene Gegenstände haftet der organisierende Verein.

Art. 17 Fahrverbot innerhalb der Umzäunung

Innerhalb der Sport- und Freizeitanlage gilt das generelle Fahrverbot. Sämtliche Fahrzeuge sind auf den offiziellen Parkplätzen abzustellen.

Bei grösseren Anlässen muss der Veranstalter einen Parkdienst organisieren.

Das Befahren der Anlagen mit Velos und Mofas ist strengstens untersagt.

Art. 18 Hunde

Innerhalb der Umzäunung dürfen keine Hunde mitgeführt werden.

Art. 19 Benützungsgebühren / Jahrespauschalen / Einzel- und Wochenendanlässe

a) Kalkulation / Kostenaufstellung

Die Einwohnergemeinde Wauwil trägt jährliche Betriebskosten von rund Fr. 70'000
An diese Betriebskosten leistet die Gemeinde Egolzwil einen Beitrag von Fr. 20'000

Der Fussballclub Wauwil-Egolzwil hat u.a. folgende Einnahmequellen:

- Aus dem Betrieb des Clublokals, ca. Fr. 20'000
- Aus der Bandenwerbung (Art. 12 b) ca. Fr. 10'000

b) Für die Dauerbelegung wird durch den Fussballclub Wauwil-Egolzwil eine symbolische Jahrespauschale von Fr. 5'500 bezahlt (in dieser Pauschale ist der Betrag von Fr. 500 für die Erneuerung der Fussballtore, gemäss Art. 12 c, inbegriffen).

Diese Pauschale deckt den Aufwand in keiner Weise.

Der Fussballclub Wauwil-Egolzwil kann diesen Beitrag an die Einwohnergemeinde Wauwil bereits aus den Einnahmen aus der Bandenwerbung bezahlen.

c) Die Benützung der Anlage durch andere Vereine (u.a. TV Santenberg) ist vergleichsweise gering. Auf die Erhebung einer Jahrespauschale wird deshalb verzichtet.

d) Für die Durchführung von Veranstaltungen, Anlässen, Turnieren auf den Anlagen sowie das zur Verfügung Stellen der Infrastruktur sind die nachfolgenden Miet- und Benützungsgebühren zu entrichten. Ausgenommen sind vereinsinterne Meisterschaften, sowie Meisterschaftsheimspiele der einheimischen Vereine.

Gebühren für die Benützung der Sportanlagen an Wochenenden und Feiertagen durch einheimische Vereine und Benützungen durch auswärtige Vereine:

- pro ganzer Tag Fr. 100
- pro Halbtage (ab 12 Uhr) Fr. 75
- pro Abend (ab 17 Uhr) Fr. 50

Die Kosten für Licht, Heizung, Lüftung, Strom und Wasser sind in diesen Gebühren enthalten.

Abfallkosten werden nach dem Verursacherprinzip verrechnet.

Die Gebühr wird beim organisierenden Verein eingefordert.

Art. 20 Erlass der Benützungsgebühren

Von der Bezahlung einer Benützungsgebühr nach Art. 19 sind sämtliche von der Gemeinde selbst oder von den Schulen organisierte Veranstaltungen ausgenommen. In besonderen Fällen entscheidet der Gemeinderat.

Art. 21 Änderungen

Die Benützungordnung kann jederzeit vom Gemeinderat abgeändert, erneuert oder ergänzt werden.

Art. 22 Inkrafttreten

Diese Benützungordnung tritt auf den 1. Januar 2006 in Kraft.

Wauwil, 21. Dezember 2005

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber: